Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 23

Artikel: Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenuntersuchungen : Militärdienst der

schweizerischen Lehrer

Autor: J.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-98009

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

das System des Rohrrücklaufes garantiert ist, I aufbauten und alle weitern organisatorischen, technischen und taktischen Einrichtungen und Massnahmen grundsätzlich dem einen Zwecke, der Verwendung des Schnellfeuers, anpassten. Wir sehen so die Einführung der Panzerung des Geschützes und der Caissons. Die Einführung der unabhängigen Visierlinie, d. h. die Einrichtung, um selbst während dem Schiessen die Rohrrichtung zu ändern, ohne die Visierstellung und mit ihr die Visierlinie ändern zu müssen, ergab sich so als von selbst. Die eigenartige Einrichtung der Caissons, die grosse Munitionsmenge bei jedem feuernden Geschütz und per Geschütz überhaupt, die Aufstellung der Caissons neben dem feuernden Geschütz, das direkte Einschiessen mit dem Brennzünder, ohne beim Schrapnellschiessen vom Aufschlagzünder Gebrauch zu machen, sind Forderungen, welche die Ausnützung des Schnellfeuers verlangen und welchen die französische Artillerie in vollem Masse nachgekommen ist.

Durch die Schnellfeuerfähigkeit ist das Einschiessen sowohl gegen stehende wie bewegliche Ziele sehr vereinfacht, die Zeit ist kürzer und die Zahl der Geschosse kleiner und die Sicherheit sich richtig einzuschiessen hat eine bedeutend grössere Wahrscheinlichkeit erhalten, indem das Einschiessen in den meisten Fällen selbst nur mit einem Geschütz per Batterie und selbst per Abteilung gegen ein einheitlich zu beschiessendes Ziel durchgeführt werden kann. Das Einschiessen muss daher auf die Schnellfeuermöglichkeit des Geschützes basiert werden und natürlich dann noch in den meisten Fällen um so mehr das Wirkungsschiessen, damit mit Sicherheit jeder seine Aufgabe gelöst hat, bevor es der Gegner tut. Jede Organisation der Artillerie muss von dem Schnellfeuervermögen der modernen Geschütze ausgehen und dieses zur Grundlage aller Erwägungen machen, etwas anderes ist ausgeschlossen. Es ist daher der in einer Offiziersgesellschaft gemachte Ausspruch "es werde das neue Geschütz in bisheriger Schiesstaktik und Schiesstechnik wenig ändern* als der Ausdruck einer irrigen Auffassung der Dinge angesehen

Wir sind überzeugt, dass alle Artillerien der französischen folgen und ihre neuere Artillerietaktik und Organisation dazu dem Wesen nach gleichgestalten müssen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dabei nicht andere äussere Formen auftreten. Wir wissen heute, dass Schweden wesentlich dasselbe Artilleriereglement und dieselbe Artillerietaktik angenommen hat wie Frankreich. Zu was sich Deutschland entschliessen wird, wissen wir nicht, aber das wissen wir, dass heute in Deutschland eifrig daran gearbeitet

wird, die dem neuen Geschütz entsprechenden Schiessverfahren und entsprechende Artillerietaktik herauszufinden und die Organisation in den kleinsten technischen Details bis hinauf zur höchsten Artillerietruppengliederung durchzuführen. Es werden dieses Jahr schon Informationskurse mit dem neuen Geschütze für Generale abgehalten. So wird es dann Deutschland möglich sein, bei der Einführung ein fertiges Material und fertige Anschauungen über seine Verwendung zu haben und wird der Staat diesmal vor einer folgenden Überraschung völlig geschützt sein. Ähnlich scheint man in Österreich vorzugehen.

Diese Beispiele sollten für uns nun wirklich massgebend sein und sollten uns vor Übereilung Unser Geschütz ist fertig. - Es schützen. weicht von dem französischen wesentlich darin ab, dass es die unabhängige Visierlinie nicht besitzt. Einige Versuche sollen bei uns mit derselben gemacht worden sein; wir wollen nur hoffen, dass man dieser Sache nicht zu wenig Beachtung geschenkt Wäre dies nicht der Fall, dann müsste man ohne Besinnen sofort diese Einrichtung der unabhängigen Visierlinie nachträglich noch anbringen, was allerdings zu einer Gewichtsvermehrung der Geschütze von zirka 50 kg führen würde. Diese Gewichtsvermehrung kommt nicht in Betracht, wenn die Vorteile in schiesstaktischer Beziehung gross sind, sobald diese Einrichtung sich als notwendig erweisen sollte. Unsere Konstruktionswerkstätte hatte für das Federsporngeschütz einen vorzüglichen Caissonkasten konstruiert. Dass man denselben ohne weiteres auch für das Rohrrücklaufgeschütz angenommen hat, bevor man das Schiessverfahren und seine Anforderungen an die Caissons absolut festgestellt hatte, scheint mir etwas zu rasches Handeln; wir hoffen nur, dass die rasch in Gang gesetzte Herstellung dieser Caissonkasten nicht mit üblen Folgen für unsere Artillerieorganisation begleitet sein möge. Wir haben auch schon ein Organisationsgesetz für die neue Artillerie. Glücklicherweise hat dasselbe nur provisorischen Charakter und hat somit der Organisator noch völlig freie Hand, so weit es die Gliederung der Artillerietruppe anbelangt. Wir wollen erwarten, dass nach den bisherigen Erfahrungen nichts mehr in dieser Sache nach vorgefasster Meinung geschieht, sondern alles nur geschaffen werde, gestützt auf richtig angelegte und umfassende Versuche.

Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenuntersuchungen.

Militärdienst der schweizerischen Lehrer.

Über diese zwei Gegenstände hat an der Frühlingskonferenz 1904 des Glarner Kantonallehrervereins der Rektor der höheren Stadtschule in Glarus, Hauptmann Ad. Nabholz, Referate gehalten, welche nun im Druck erschienen und — in Würdigung des militärischen Interesses, das sie für weitere Kreise haben — vom glarnerischen Offiziersverein seinen Mitgliedern zugestellt worden sind.

I.

Das erste Thema befasst sich speziell mit den Resultaten der letzten 20 Jahre, von 1884— 1903, im Kanton Glarus, wobei wir auch die bezüglichen Ergebnisse im VIII. Div.-Kreis und in der ganzen Schweiz zum Vergleich herbeigezogen sehen.

Dass sich ein Kantonallehrerverein nicht nur um die Verhältnisse der pädagogischen Prüfung, sondern auch um diejenigen der körperlichen Rekruten-Untersuchungen und um günstigere Resultate herbeiführende Mittel und Wege bekümmert, ist gewiss sehr anerkennenswert, bleibt es doch wohl noch lange bei der Wahrheit, die in dem alten Spruche vom mens sana in corpore sano liegt. Allein man wird uns zugeben, dass hier Militärärzte aus ihren Erfahrungen in allgemeiner und besonders Aushebungs-Praxis ein Wort mitsprechen müssen, soll das ganze Thema erschöpfender behandelt werden; manches erscheint dann erst im richtigen Lichte und selbstverständlich, während man sich sonst vergebens abmüht, um auffallenden und anscheinend unerklärlichen Dingen auf den Grund zu kommen.

Der Referent gruppiert in seinem ersten, zu weiterm Nachdenken und Erforschen der wahren Ursachen und der bestmöglichen Sanierung der Verhältnisse anregenden Aufsatz die ganze Reihe von Beobachtungen und Daten aus 20 Jahren in 4 Perioden zu je einem Jahrfünft und kommt zu dem Schlusse, dass in den 3 ersten derselben eine erfreuliche stete Zunahme der Diensttauglich-Erklärten konstatiert werden könne, indessen die letzten 5 Jahre von 1899-1903 einen zum Aufsehen mahnenden, erschreckenden Rückgang der Zahl der Diensttauglichen aufweisen. Da können wir nun, nachdem wir uns noch durch Rücksprache mit einem sehr erfahrenen, in Sachen bewanderten Sanitäts-Stabsoffizier vergewissert, die beruhigende Mitteilung machen, dass diese Abnahme der Zahl diensttauglicher Stellungspflichtiger in Glarus wie in der gesamten Schweiz im letzten Jahrfünft nur eine scheinbare und hauptsächlich darauf zurückzuführende ist, dass seit 1899 wieder strenger rekrutiert wurde als vorher. Es mussten in den 90 er Jahren wegen etwas zu larger Rekrutierung jeweilen ziemlich viele junge Leute aus der Rekrutenschule als nicht dienstfähig genug wieder nach Hause entlassen werden. Andere, die eigentlich auch noch hätten entlassen werden

müssen, nahm man nach so gut es ging. Mit den erhöhten Anforderungen, die der Dienst jetzt an den Mann stellt, musste auch die Rekrutierung strenger werden. Ferner waren die gesetzlichen Truppenbestände im allgemeinen erreicht und die bewilligten Kredite begrenzt, so dass man auch deswegen bei der Aushebung wählerischer zu sein allen Grund hatte. Im Zweifelsfalle wird nunmehr auf Untauglichkeit erkannt.

In diesem Sinne ist freilich "zu konstatieren, dass die Beurteilung der Tauglichkeit nicht immer gleichartig war". Wenn aber das Referat weiter die Bemerkung enthält: "Teilweise aufgehoben wird die etwas ungleichartige ärztliche Beurteilung durch den Umstand, dass während der berücksichtigten 20 Jahre nur einmal ein Wechsel in der Person des Aushebungsoffiziers eintrat," so ist dem entgegenzuhalten: Der Aushebungsoffizier hat wohl darüber zu wachen, dass beim Aushebungsgeschäft Einheit herrscht. er ist jedoch nur für Zuteilung der von der Untersuchungskommission tauglich Erklärten zu den einzelnen Waffen- und Truppengattungen massgebend; mit der sanitarischen Beurteilung hat er weniger zu tun; diese liegt vielmehr in den Händen des Vorsitzenden der U.-K., Div.-Arztes oder seiner Stellvertreter und zweier zugezogener Militärärzte. Durch gesetzliche Bestimmungen, bundesrätliche Verordnungen, Departemental-Verfügungen, Weisungen des Oberfeldarztes und Instruktionen der Div.-Ärzte ist aber genügend für die nötige und mögliche Einheit in der sanitarischen Beurteilung der Stellungspflichtigen gesorgt. Der Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1899 und die neue Verordnung betreffend Aushebung der Wehrpflichtigen schreiben vor: "Die sanitarischen Kommissionen haben gemäss § 104, Ziff. 3 und 4 der "Instruktion" vom 2. September 1887 dahin zu trachten, dass nur solche Leute militärtauglich erklärt werden, welche die hiefür nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften wirklich besitzen. Eine schärfere Handhabung dieser Instruktion hat insbesondere bei Gebrechen, welche die Marschtüchtigkeit in Frage stellen (Platt- und Schweissfüsse, Missbildung und Verkrüppelung der Füsse) Platz zu greifen. Ebenso haben die ärztlichen Kommissionen besondere Sorgfalt in der Beurteilung von tuberkuloseverdächtigen Rekruten anzuwenden und ein besonderes Augenmerk auf die geistige Tauglichkeit der Stellungspflichtigen zu richten."

In dem lobenswerten Bestreben, den Dingen auf die Spur zu kommen und eher zu ermöglichen, gewisse Übel nachher mit der Wurzel auszurotten, untersucht und demonstriert die

Nabholz'sche Studie an Hand mehrerer Tabellen, bei welchen Dienstbefreiungsgründen resp. Fehlern und Leiden Verbesserungen oder Verschlimmerungen eingetreten und weiter, welche Berufsarten dabei besonders beteiligt seien. So ergeben seine Zahlen eine Zunahme der Schwerhörigen. Diese rührt aber nach unserm Gewährsmann von der Einführung der speziellen Hörprüfung her, welche einer genaueren Untersuchung des Gehörorgans gerufen hat. — Eine bedeutendere Rolle für militärische Tauglichkeit spielen Seh-Augenleiden. schwäche und ist nach Dr. M. die Bemerkung zu machen, dass sich bei der jährlichen Untersuchung der Schulkinderaugen sowohl in Deutschland wie in der Schweiz die merkwürdige und bis jetzt noch nicht genügend aufgeklärte Tatsache ergeben hat, dass der Astigmatismus (ein Brechungsfehler) stark im Zunehmen begriffen ist, so dass dieselbe auch auf dem internationalen Kongress für Schulhygiene in Nürnberg (April 1904) Gegenstand von Vorträgen und Diskussion gewesen ist. Die Ursache ist lange vor der Zeit der Berufsbildung zu suchen. — In diesem Punkte dürften wir also mit Herrn Hptm. Nabholz weniger optimistisch sein als bezüglich scheinbarer Zunahme der Schwerhörigkeit. Dagegen sieht er vielleicht betreffend Kropf und Struma eine Abnahme, wie sie in Wirklichkeit noch nicht ganz so günstig; denn beim Vorhandensein von zwei oder mehreren Untauglichkeitsgründen wird Struma als der weniger wichtige nicht eingetragen. Herzkranke zeigen nach ärztlichem Urteil die Gebirgskantone mehr als die Ebene.

Die Vorteilhaftigkeit bezw. Nachteiligkeit bestimmter Berufsarten für die körperliche und Volks-Gesundheit, welche durch die Nabholz'schen Tabellen und Konklusionen dargetan werden sollen, ist ja bis zu einem gewissen Grade offensichtlich und unbestreitbar und doch spielt auch hier bei den Aushebungs-Ergebnissen der Zufall bedeutend mit, so dass es sehr gewagt erscheint, aus kleinern Zahlen und Zeiträumen Schlüsse zu ziehen, die nicht Trugschlüsse sein sollen. Solche Zahlen sprechen eben auch um so richtiger, je mehr statistisches Material und Generationen sie umfassen; z. B. im Beruf oder sonst erworbene körperliche Fehler werden nicht auf die Kinder vererbt oder dann nach der Darwin'schen Selektionslehre erst nach langen Zeiträumen. - Spinner-, Weberund Sticker-Beruf mögen den körperlichen menschlichen Status noch ungünstiger beeinflussen als das Drucker-, Stecher- und Färber-Metier; allein wir dürfen doch kaum so weitgehende Konsequenzen ziehen und sagen wie Hptm. Nabholz: Die Eidgenossenschaft hat die Pflicht, für den Fortbestand der Druckindustrie im Kanton Glarus | zweiten schadet.

zu sorgen durch möglichste Begünstigung derselben. Je mehr Druckereien, desto mehr Diensttaugliche, je mehr Spinnereien und Webereien, desto mehr vom Wehrdienst Ausgeschlossene!" So sehr uns allen die Wehrfähigkeit der Bürger am Herzen liegt, es kann schwerlich deswegen eine Umwälzung in den Erwerbsquellen und Erwerbszweigen des Volkes in Frage kommen. Nichtsdestoweniger begrüssen und schätzen wir die von so viel Eifer und Liebe für Hebung der physischen und geistigen Wehrhaftigkeit der Jungmannschaft durchdrungenen Ausführungen dieses Referates in hohem Masse. Hoffen wir, dass seine Wünsche bezügl. rationeller Ernährung und körperlicher Bewegung in frischer Luft, Vorunterricht, gute Beleuchtung, besserer Beschaffenheit namentlich auch der Schulbücher und -Utensilien etc. recht bald überall in Erfüllung gehen! Wenn die Schule an den teilweise ungünstigen Ergebnissen der ärztl. Rekrutenuntersuchung eine Schuld trifft, so ist es wohl hauptsächlich die, dass sie sich an den Augen der Kinder versündigt, die durch Schiefertafeln, vielfach schlechte Beleuchtung, unrichtiges Sitzen und durch Fehler in manch anderer Richtung abnormal angestrengt und geschwächt werden. Dem bedrohlichen allgemeinen Überhandnehmen des Astigmatismus heisst es gerade in der Schule und durch die Schule mit allen Mitteln wehren!

II.

Es ist erfreulich und macht entschieden überall den besten Eindruck, wenn aus Lehrerkreisen selber immer wieder militärische Gleichstellung mit den übrigen dienstpflichtigen Bürgern gewünscht wird und wir möchten hier die Lehrervereine ermuntern, alles daran zu setzen, damit sie ihr sehr berechtigtes Verlangen durch eine neue organisatorische, für alle Kantone verbindliche Bestimmung endlich berücksichtigt sehen. Diejenigen unter den letztern, welche den Lehrern je tz t schon Gelegenheit gegeben haben, wie andre Bürger Militärdienst zu machen, werden es kaum bereuen und verhindern, denn sie haben gewiss keine schlechten Erfahrungen gemacht. Es kommt dem Lehrer und der Schule ganz sicherlich zu gute, wenn ersterer auch wie andre seinen vaterländischen Wehrdienst macht und warum nicht auch gegebenenfalls in der einflussreichern und angesehenen Stellung eines Vorgesetzten? Das hebt den ganzen Stand und söhnt ihn und andre mit dem nun einmal doch noch notwendigen Wehrwesen aus. Militärdienst der Lehrer steht die Durchführung des Turn- und Vorunterrichtes in innigem Zusammenhang; der erste kann nicht geschmälert und verkümmert werden, ohne dass man dem

Der hohe Bundesrat hatte anno 1876 in einem Kreisschreiben an die Kantone angeordnet, dass die eingeteilten Lehrer in Bezug auf Beförderung den übrigen Wehrpflichtigen gleich zu halten seien. "Infolge der Einsprache seitens verschiedener Kantone, namentlich von Glarus" sagt Hptm. Nabholz in seinem zweiten Referat, "ging aber der Bundesrat von diesem grundsätzlichen Begehren allmählich zurück und überliess immer mehr den Kantonen die Ausführung und Auslegung jener Artikel 1 und 2 e der Mil.-Org., die den Militärdienst der Lehrer betreffen.

Jeder Kanton schuf sich da seine eigene Praxis. - Als der Waffenchef der Infanterie 1885 und 1886 verlangte, dass jeder Infanterist wenigstens 4 Wiederholungskurse zu bestehen habe, ohne dass für die Lehrer eine Ausnahme gemacht werde, da fügten sich die einen Kantone zwar dieser Vorschrift, andere aber kümmerten sich nicht darum und dispensierten auch weiterhin die Lehrer von Militärkursen, die in die Schulzeit fielen. Eine einheitliche Regelung ist bis heute nicht erreicht worden." Im Gegenteil, das den Lehrern gegenüber befolgte Verfahren bezüglich Einberufung zu Wiederholungskursen und Avancement ist von Kanton zu Kanton oder von einer Gruppe von Kantonen zur andern so grundverschieden geworden, dass die Auffassung und Handhabung der fraglichen Artikel der Militärorganisation von 1874 von Seite einzelner Kantone in der Tat als eine ganz willkürliche bezeichnet werden muss. Nach der Nabholz'schen Zusammenstellung verhält es sich gegenwärtig wie folgt:

- a) bezüglich Wiederholungskurse:
- 1. Gar keinen solchen zu bestehen haben die Lehrer in Neuenburg und Freiburg. In diesem Kanton wird ihnen sogar die Ausrüstung abgenommen und Militärpflichtersatzsteuer auferlegt.
- 2. Nach Absolvierung von nur einem Wiederholungskurs werden die Lehrer auf Gesuch hin von weitern Diensten befreit in Appenzell A./Rh. (ob auf Gesuch des Lehrers oder der Gemeinde, ist nicht gesagt).
- 3. Ohne Rücksicht auf die vorgeschriebene Zahl der Wiederholungskurse werden auf ein Gesuch hin von denselben
 befreit die Lehrer in den 13 Kantonen Bern,
 Luzern, Schaffhausen, Waadt, Uri,
 Nid- und Obwalden, Zug, Appenzell I./Rh., Graubünden, Wallis,
 Tessin und Schwyz.
- 4. Zu vier Wiederholungskursen sind die Lehrer verpflichtet nur in den 8 Kantonen Zürich, Glarus, Solothurn, Baselstadt und Baselland, St. Gallen, Aargau, Genf. (Thurgau figuriert in keiner

dieser 4 Gruppen, gehört aber, wie wir gerne annehmen, wahrscheinlich zur vierten.)

- b) hinsichtlich des Avancements:
- 1. Gleich gehalten, wie die übrigen Dienstpflichtigen, werden die Lehrer in den 7 Kantonen Bern, Uri, Obwalden, Baselstadt, Appenzelli./Rh., Graubünden und Wallis.
- 2. Befördert, falls sie sich gleichzeitig verpflichten, alle mit dem betreffenden Grade verbundenen Dienstpflichten ohne
 Rücksicht auf die Schule erfüllen zu wollen,
 werden die Lehrer in den 3 Kantonen Aargau,
 Thurgau und Tessin.
- 3. Nur auf besondern Wunsch eines Lehrers erfolgt Avancement in den 2 Kantonen Zürich und St. Gallen. Dazu verlangt Zürich noch die Einwilligung der Ortsschulbehörde.
- 4. Nur ausnahmsweise können Offiziere werden die Lehrer in den 4 Kantonen Nidwalden, Zug, Schaffhausen und Waadt.
- 5. Garnicht gestattet ist den Primarlehrern das Avancement in den 9 Kantonen Luzern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzella/Rh., Neuenburg und Genf.

Sehr zutreffend bemerkt Hauptmann Nabholz dazu: "Dies ist die Musterkarte von Bestimmungen, die den Militärdienst der schweizerischen Lehrer regeln sollen. Die Behandlung des Militärdienstes der Lehrer ist ganz der Willkür der Kantone anheimgestellt. Und nicht zum mindesten ist es dieser Umstand, der Unzufriedenheit in den betreffenden Kreisen erregt und nach Abhilfe ruft."

Im November 1897 nahm der schweiz. Lehrerverein einen Anlauf, um eine Besserung dieser Zustände zu veranlassen. In einer Eingabe an die Bundesbehörden wies er auf die Verkümmerung hin, welcher die den Lehrern durch die Militärorganisation von 1874 gewährten Rechte bezw. Pflichten bei der Landesverteidigung als Soldat oder Offizier mitzuwirken, entgegengehen. Eine Hauptursache davon sah er in den Schwierigkeiten der Stellvertretung von militärdiensttuenden Lehrern und der daraus entstehenden Kostenbestreitung und stellte deshalb u.a. die These auf: "Um die Lehrer soweit als möglich in Rechten und Pflichten des Militärdienstes den übrigen Militarpflichtigen gleichzustellen, übernimmt der Bund (ganz oder teilweise) die Stellvertretungskosten, die für Lehrer an öffentlichen Schulen infolge des Militärdienstes erwachsen." Dieser wohl gerechtfertigte Wunsch blieb leider bis zur Stunde unerfüllt. In neuester Zeit ergriff

toren die Initiative, um womöglich ein einheitliches Vorgehen herbeizuführen; allein die Diskussion der Vorschläge einer engeren Kommission zeigte bald, dass die Meinungen zu sehr geteilt waren; es wurde beschlossen, die Behandlung der Frage auf später zu verschieben. "Alle Hoffnung, sagt Nabholz, muss nun darauf gesetzt werden, dass bei der kommenden Revision der Militärorganisation die Angelegenheit einmal klar und unzweideutig durch die Eidgenossenschaft geregelt werde. Ohne Zweifel wird der schweizerische Lehrerverein rechtzeitig seine Wünsche dazu äussern. Dessen Präsident, Herr Nationalrat Fritschi, schreibt, dass sich die diesjährige Delegiertenversammlung wieder mit der Frage befassen werde. Das zu erstrebende Ziel sei wiederum die Übernahme der Stellvertretungskosten für regelmässigen Militärdienst durch den Staat (ev. die Gemeinden), wenn möglich mit Bundesunterstützung; ferner die Feststellung des Rechtes des einzelnen, zu avancieren. Auch der Bundesrat werde sich auf diesen Standpunkt stellen." Hoffen wir, dass dem so sei und dass die Bundesversammlung zustimme.

Der Referent der glarnerischen Lehrerschaft fragt mit Recht: "Müssen nicht auch grosse Geschäfte, staatliche Beamtungen, Nebenbahnen u. s. w. es sich gefallen lassen, dass das Vaterland seinen Tribut verlangt, d. h. ihre Angestellten für eine Anzahl Wochen zu seinem Dienste ihnen entzieht? Steht es dem Staate wohl an, von den Privaten diese Opfer zu verlangen, wenn er sich selber weigert, dieselben zu bringen?" Aus diesem Grunde finden wir, dass die glarnerische Kantonallehrerkonferenz im Entgegenkommen wohl weit gegangen ist, wenn sie im zweiten Absatz der These 2 erklärt: "Dagegen liegt diese Pflicht" (Bestellung und Besoldung des Stellvertreters) dem betreffenden Lehrer ob in Fällen, wo eine Stellvertretung durch ausserordentliche, zum Avancement erforderliche Militärdienste nötig wird." Es ist nur recht und billig, wenn der Staat auch hiefür aufkommt, wo er einen Lehrer zur Bekleidung und Ausübung des Offiziersgrades geeignet erachtet und befähigen will.

Unterdessen ist die Angelegenheit im Kanton
Bern in ein ziemlich akutes Stadium getreten.
Wie uns ein Kamerad von dort schreibt, wurden
letzten Herbst zuerst die französisch sprechenden
Berner Lehrer der II. Division für die Wiederholungskurszeit durch die Erziehungsdirektion
vom Schulhalten dispensiert, nachträglich auch
die deutschsprechenden der III. Division. Der
Kanton hatte somit die wiederholungskurspflichtigen Lehrer vom Schuldienst dispensiert und es

den Gemeinden überlassen für Stellvertretung zu sorgen und aufzukommen, wo sie solche wünschten.

Nachdem dieses Vorgehen der Erziehungsdirektion die Lehrermilitärdienstfrage in dieser Weise neu ventiliert, den Stein wieder ins Rollen gebracht hatte, wurde das Thema im Schosse des bernerischen Lehrervereins gründlich diskutiert und an der letzthin stattgefundenen Delegiertenversammlung einstimmig beschlossen, dass jeder Lehrer von der Erziehungsdirektion für ordentliche Dienste vom Schuldienst Dispens erhält. Will die Gemeinde einen Stellvertreter, so soll sie's auf eigene Kosten tun. Für ausserordentliche Dienste hat der Lehrer für Stellvertretung selbst aufzukommen. Sollte dies nicht gewährt werden, so wird der Verein gerichtlich vorgehen, indem Präzedenzfälle konstatiert werden; laut Obligationenrecht ist er zu keinen Stellvertretungen verpflichtet.

Die Erziehungsdirektion wird wohl noch dieses Jahr einen definitiven Entschluss fassen und prinzipiellen Entscheid fällen. Möge derselbe dann in allgemein befriedigendem Sinne lauten und zur richtigen Lösung und einheitlichen Regelung dieser Frage beitragen. J. B.

Über das japanische Heer

berichtet ein deutscher Offizier auf Grund genauester Studien folgendes *):

Für die Organisation des Landheeres gab Deutschland das Vorbild ab. Mit Ende 1903 hat die am 1. April 1896 angeordnete Reorganisation und Neuordnung, die auf der allgemeinen Wehrpflicht beruht, ihren Abschluss gefunden. Es setzt sich im Frieden aus 13 Divisionen, 23 Festungsartilleriebataillonen und 1 Eisenbahnbataillon zusammen = 156 Bataillons, 59 Eskadrons, 117 Batterien zu 6 Geschützen, 23 Festungsartilleriebataillonen, 1 Telegraphenabteilung, 1 Luftschifferabteilung, 13 Trainbataillonen.

Das Heer gliedert sich in Divisionen, die von Generalleutuants befehligt werden. Im Kriege werden aus diesen Divisionen je nach Bedürfnis Armeen gebildet, die von Feldmarschällen geführt werden, die im Frieden als Armee-Inspektoren amtieren. Eine Friedensdivision besteht aus 2 Infanteriebrigaden zu 2 Regimentern à 3 Bataillonen mit je 4 Kompagnien, 1 Kavallerieregiment zu 3 Eskadrons, 1 Pionierbataillon zu 3 Kompagnien, 1 Trainbataillon zu 2 Kompagnien, 1 Feldartillerieregiment à 2 Abteilungen zu 3 Batterien mit je 6 Geschützen. Die Feldartillerie der Division in Yesso besitzt 3 Abteilungen, wovon eine reitende. Der Garde und 1. Division sind je 1 Kavalleriebrigade à 2 Regimenter zu 5 Eskadrons und je 1 Feldartilleriebrigade zu 3 Regimentern à 2 Abteilungen mit je 3 Batterien zugeteilt, die im Kriege als selbständige Kavalleriedivision Verwendung findet. Im Kriege verfügt jede Division über 2 Brückentrains, 1 Sanitätsdetachement, 6 oder 7 Munitionskolonnen (4 für

^{*) &}quot;Der Krieg zwischen Russland und Japan", von Hauptmann von Kalinowski, 1. Heft. Berlin 1904. Militärverlag der Liebelschen Verlagsbuchhandlung.